

Anlage 1

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

zwischen

- Name Bewerber -

im Folgenden „**Bewerber**“ genannt,

und

dem **Land Berlin**, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59,
10179 Berlin,

im Folgenden „**Land Berlin**“ genannt.

Das Land Berlin beabsichtigt, den am 31.12.2013 endenden Konzessionsvertrag im Gasbereich für das Gebiet des Landes Berlin neu abzuschließen. Die Beendigung und das Auslaufen des mit der Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft (im Folgenden „GASAG“) abgeschlossenen Konzessionsvertrages wurden form- und fristgerecht bekannt gemacht. Der Bewerber hat sein Interesse am Abschluss des neuen Konzessionsvertrages mit dem Land Berlin bekundet.

Im Rahmen des transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens des Landes Berlin gemäß § 46 Abs. 3 EnWG werden dem Bewerber seitens des Landes Berlin Daten, Informationen und Verträge sowie sonstige Erkenntnisse und Unterlagen, insbesondere im Hinblick auf die relevanten Versorgungsnetze und die Rahmenbedingungen der Konzessionierung sowie operative und gesellschaftsrechtliche Kooperationsmöglichkeiten im Gasbereich, verfügbar gemacht und offengelegt (nachfolgend einheitlich „Informationen“). Diese Informationen werden dem Land Berlin teilweise durch die GASAG, die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (im Folgenden „NBB“) oder den mit einem der vorgenannten Unternehmen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen vorab zur Verfügung gestellt. Die Wahrung der Vertraulichkeit der den Bewerbern offengelegten Informationen ist für das Land Berlin von größter Bedeutung. Die Rechte und Pflichten des Bewerbers zur vertraulichen Verwendung der Informationen werden durch diese Vereinbarung verbindlich festgelegt. Das Land Berlin behält sich hierbei vor, im Falle eines Verstoßes des Bewerbers gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung diesen auch vom Auswahlverfahren auszuschließen.

1. Der Bewerber verpflichtet sich,
 - 1.1. alle ihm im Zusammenhang mit diesem Auswahlverfahren seitens des Landes Berlin übergebenen Unterlagen und sonstigen – sei es in schriftlicher, mündlicher, magnetischer, digitaler oder sonstiger Form - zur Kenntnis gebrachten Informationen (vertrauliche Informationen) ausschließlich für Zwecke des Konzessionsverfahrens im Gasbereich des Landes Berlin zu verwenden und sie streng vertraulich zu behandeln sowie alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Vertraulichkeit zu ergreifen; Mitarbeiter des Bewerbers sowie Mitarbeiter der mit dem Bewerber i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, soweit diese nachweislich direkt mit der Prüfung und Beurteilung der Informationen im Auswahlverfahren betraut sind, werden ausdrücklich auf die Vertraulichkeitsvereinbarung hingewiesen;
 - 1.2. vertrauliche Informationen mit der größtmöglichen Sorgfalt zu behandeln, zumindest jedoch mit derjenigen Sorgfalt, die der Bewerber auch in Bezug auf eigene vertrauliche Unterlagen und Informationen anzuwenden pflegt. Die vertraulichen Informationen haben so verwahrt und benutzt zu werden, dass ihre unerlaubte Weitergabe oder ihr unerlaubter Gebrauch unterbleibt;
 - 1.3. vertrauliche Informationen nur an autorisierte Dritte weiterzugeben. Autorisierte Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind
 - 1.3.1. die seitens des Bewerbers im Rahmen des Auswahlverfahrens beauftragten externen Berater, soweit diese zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind oder sich einer vergleichbaren Vertraulichkeitsvereinbarung unterworfen haben; der Bewerber verpflichtet sich auf Aufforderung des Landes Berlin, alle externen Berater, denen Zugang zu den Informationen gewährt wurde, schriftlich zu benennen;
 - 1.3.2. sonstige Dritte, soweit das Land Berlin die Weitergabe vertraulicher Informationen an den jeweiligen Dritten vorher ausdrücklich schriftlich gestattet hat und diese einer Vertraulichkeitserklärung unterworfen worden sind;
 - 1.4. keine der erhaltenen Informationen und keine Informationen über den Stand der Gespräche und/oder über mögliche Vereinbarungen hinsichtlich eines Angebotes an nicht autorisierte Dritte weiterzugeben, ohne dass eine entsprechende ausdrückliche Ermächtigung seitens des Landes Berlin vorliegt;
 - 1.5. alle überlassenen Unterlagen auf schriftliche Aufforderung unverzüglich an das Land Berlin zurückzugeben oder zu vernichten, ohne Kopien oder Abschriften zurückzuhalten, falls der Bewerber nicht an einer Weiterverfolgung des Auswahlverfahrens interessiert ist oder die Verhandlungen mit dem Bewerber endgültig beendet werden oder der Bewerber von dem Land Berlin aus anderem Grund dazu schriftlich aufgefordert wird. Der Bewerber hat dem Land Berlin auf Verlangen schriftlich zu bestätigen, dass er seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 1.5 dieser Vereinbarung vollständig erfüllt hat.

2. Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung
 - 2.1. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung bezieht sich nicht auf Informationen und Dokumente, die
 - 2.1.1. zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung im Rahmen dieses Auswahlverfahrens bereits anderweitig veröffentlicht waren,
 - 2.1.2. nach ihrer Offenlegung im Rahmen dieses Auswahlverfahrens ohne Verschulden des Bewerbers anderweitig veröffentlicht werden,
 - 2.1.3. der Bewerber nachweislich schon vor Offenlegung im Rahmen dieses Auswahlverfahrens in seinem Besitz hatte und/oder
 - 2.1.4. der Bewerber sich nachweislich unabhängig von den im Rahmen dieses Auswahlverfahrens vorgelegten Informationen unter Beachtung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung verschafft hat.
 - 2.1.5. seitens der GASAG oder der NBB durch schriftliche Mitteilung an das Land Berlin generell zur Weitergabe an Dritte freigegeben worden sind; hiervon umfasst sind insbesondere die Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation der relevanten Netze im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG, die das Land Berlin gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG in geeigneter Form veröffentlicht hat.
 - 2.1.6. ohne Verletzung dieser Vereinbarung durch einen Dritten – insbesondere einem anderen als dem Land Berlin, GASAG/NBB, mit GASAG/NBB verbundenen Unternehmen oder von GASAG/NBB beauftragten Unternehmen -, der rechtmäßig im Besitz dieser Informationen oder Unterlagen ist und diese nicht vertraulich zu behandeln hat, zur Kenntnis des Landes Berlin gelangt sind.
 - 2.2. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß Ziffer 1. dieser Vertraulichkeitsvereinbarung gilt ferner nicht, wenn in steuer- und/oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sowie in gerichtlichen Verfahren eine Verpflichtung zur Offenlegung der Informationen besteht. Ferner gilt die Verpflichtung zur Vertraulichkeit dann nicht, wenn der Bewerber aufgrund der Anforderung eines Wirtschaftsprüfers, einer Aufsichtsbehörde oder anderweitig zuständigen staatlichen Stelle oder in Befolgung gesetzlicher Bestimmungen bzw. sonstiger Rechtsnormen zur Offenlegung der Informationen verpflichtet ist. Ein solcher Sachverhalt ist, soweit rechtlich zulässig, dem Land Berlin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Darüber hinaus wird Folgendes vereinbart:
 - 3.1. Durch diese Vereinbarung wird keine Haftung seitens des Landes Berlin sowie seitens GASAG, NBB oder einem mit einem der vorgenannten Unternehmen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen übernommen.

- 3.2. Der Bewerber erkennt an, dass mit der Offenlegung vertraulich zu behandelnder Informationen sowie mit dieser Vereinbarung keine Einräumung von Lizenz-, Nutzungs- oder gewerblichen Schutzrechten verbunden ist.
- 3.3. Der Bewerber verpflichtet sich, für jeden Fall der Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung durch ihn eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,00 an das Land Berlin zu zahlen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, welcher durch die Verletzung dieser Vereinbarung entsteht, bleibt hiervon unberührt.
- 3.4. Beruht die Verletzung der Vertraulichkeit darauf, dass der Bewerber vertrauliche Informationen von GASAG, NBB oder von einem mit einem der vorgenannten Unternehmen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen unter Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung offenbahrt, sind die GASAG, die NBB oder die mit einem der vorgenannten Unternehmen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen berechtigt, gegenüber dem Bewerber auch direkt die Zahlung einer Vertragsstrafe entsprechend den Bestimmungen der Ziffer 3.3 dieser Vereinbarung zu verlangen (echter Vertrag zugunsten Dritter). Einwendungen aus dieser Vereinbarung stehen dem Bewerber insoweit gegenüber der GASAG, der NBB oder den mit einem der vorgenannten nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen nicht zu.
- 3.5. Sollten Teile dieser Vertraulichkeitsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so behält die Vertraulichkeitsvereinbarung insgesamt ihre Wirksamkeit. An die Stelle der unwirksamen Klausel oder zur Schließung der Regelungslücke tritt eine wirtschaftlich entsprechende, wirksame Vereinbarung, die dem Gewollten am nächsten kommt.
- 3.6. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung wird mit ihrer Unterzeichnung wirksam und endet fünf Jahre nach dem Tag der Unterzeichnung.
- 3.7. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung und Aufhebung dieser Schriftformklausel
- 3.8. Auf die Regelungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Der Gerichtsstand ist Berlin.

Ort / Datum

Ort/ Datum

Stempel und Unterschrift des Bewerbers

Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen,

in Vertretung Ansgar Ostermann